

Amtsgericht Wedding

Zivilprozess

Amtsgericht Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin

14

Herrn Rechtsanwalt
Tim Zirngast
Holtzendorffstraße 7
14057 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90156-549/733/707
Telefax: 030 90156-772
Zimmer: 215 /216

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle
Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
14 C 250/19

Datum
27.12.2019

./. Degewo Nord Wohnungsgesellschaft mbH

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Zirngast,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 20.12.2019 und zwei Abschriften des Beschlusses vom 20.12.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Gornig, JHSekr'in

Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgewicht-wedding/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Brunnenplatz 1
13357 Berlin

Fahrerbindung
U-Bhf. Pankstraße: (U8)
U-Bhf. Nauener Platz: (U9)
Bus M27, 247, 327
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90156-0
Telefax:
030 90156-664

Amtsgericht Wedding

Az.: 14 C 250/19



Beschluss

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]
- Antragstellerin -

2) [REDACTED]
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Tim Zirngast**, Holtzendorffstraße 7, 14057 Berlin

gegen

Degewo Nord Wohnungsgesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Christoph Beck und Kristina Jahn, Potsdamer Straße 60, 10785 Berlin
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork**, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin, Gz.: 71/19 sch

hat das Amtsgericht Wedding durch den Richter am Amtsgericht Heinau am 20.12.2019 beschlossen:

Der Antrag der Antragsteller auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das zulässige Prozesskostenhilfegesuch der Antragsteller bleibt in der Sache ohne Erfolg, da der beabsichtigten Rechtsverfolgung die gemäß § 114 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg fehlt. Den Antragstellern steht ein Minderungsanspruch gemäß § 536 BGB wegen eines

Mangels der von den Antragstellern im Hause Graunstraße 7, 13355 Berlin, angemieteten Wohnung nicht gegen die Antragsgegnerin zu.

Nach derzeitigem Sach- und Streitstand ist zwar davon auszugehen, dass in der von ihnen vormals innegehaltenen und vorstehend näher bezeichneten Wohnung asbesthaltige Bodenplatten (Floorflexplatten) sowie asbesthaltiger Kleber bei Mietbeginn am 01.02.2012 vorhanden waren. Dies folgt jedenfalls aus der Mitteilung der Antragsgegnerin vom 22.11.2018, wonach im Fußboden der von den Antragstellern seinerzeit innegehaltenen Wohnung Asbest in Bodenplatten und Kleber nachgewiesen wurde. Dieser Umstand begründet jedoch für sich genommen keinen Minderungsanspruch, da unbeschädigte asbesthaltige Bodenplatten keine Gesundheitsgefahren begründen, insbesondere wenn sich darüber zusätzlich noch ein weiterer Bodenbelag wie etwa ein durchgehender Laminatfußboden befindet (vergleiche hierzu LG Berlin GE 2015, 190; GE 2016, 197 sowie GE 2018, 642). So liegt es hier.

Nach den zur Akte gereichten Wohnungsübergabeprotokollen lagen Schäden an den Bodenplatten bei Übernahme der Wohnung vom Vormieter durch die Antragsgegnerin sowie Übergabe der Räume an die Antragsteller nicht vor. Solche sind nicht dokumentiert. Dies gilt insbesondere auch für den Bodenbereich im Einbauschränk und im Bereich des Mauervorbaus im Wohnzimmer der Wohnung. Doch selbst wenn die Bodenplatten im Einbauschränk teilweise Risse aufgewiesen haben und Platten im Bereich des Vorbaus entfernt worden waren, ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin Kenntnis von den behaupteten Schäden besaß. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach dem Vorbringen der Antragsteller die nicht intakten Bodenfliesen im Bereich des Mauervorbaus erst nach dessen Entfernung im Februar 2012 durch die Antragsteller festgestellt wurden. Überdies waren die Bodenplatten nach dem insoweit übereinstimmenden Vorbringen der Parteien mit einem durchgehenden Laminatboden belegt.

Dem Minderungsanspruch steht überdies entgegen, dass die Antragsteller Schäden im Bereich der asbesthaltigen Bodenplatten der Antragsgegnerin nicht angezeigt haben, § 536 c BGB. Hierzu waren sie jedoch verpflichtet. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der allgemeinen Mieterinformation durch die Antragsgegnerin im Jahre 2012 über das etwaige Vorhandensein asbesthaltiger Bodenbeläge sowie unter Berücksichtigung des an die Antragsteller gerichteten weiteren Informationsschreibens vom 25.4.2013, worin die Antragsteller ausdrücklich zur umgehenden Mitteilung etwa beschädigter Bodenplatten aufgefordert wurden. Eine solche Information oder Mängelanzeige haben die Antragsteller jedoch unstreitig nicht an die Antragsgegnerin übermittelt. Ohne eine solche Anzeige war die Antragsgegnerin jedoch bei der gegebenen Sachlage nicht zur Sanierung der Wohnung verpflichtet, ferner scheiden Minderungsansprüche aus (LG Berlin GE

2018, 642).

Schließlich bleibt der Minderungsanspruch ohne Erfolg, da die Antragsteller eine etwaige Asbestbelastung der Wohnung pflichtwidrig selbst herbeigeführt haben. Nach der Vereinbarung über bauliche Veränderungen vom 4./9.2.2012 genehmigte die Antragsgegnerin zwar die Verlegung von Bodenbelägen, dies allerdings ausdrücklich lediglich auf dem bereits vorhandenen Belag. Soweit die Antragsteller bei der Vornahme der Renovierungsmaßnahmen die vorhandenen Floorflexplatten entfernt und den vorhandenen Kleber weggefräst haben, haben sie gegen die genannte Vereinbarung verstoßen und damit eine etwaige Freisetzung von Asbest und damit einen etwaigen Mangel der Mietsache selbst zu vertreten.

Im Übrigen ist festzustellen, dass nach dem insoweit unwidersprochenen Vorbringen der Antragsgegnerin bei einer Beprobung von Staub und Raumluft der vormals von den Antragstellern innegehaltenen Wohnung eine Asbestbelastung nicht festgestellt werden konnte, sodass auch unter diesem Gesichtspunkt eine konkrete Gesundheitsgefahr und damit ein Mangel der Mietsache nicht festzustellen ist.

Nach alledem war der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Wedding
Brunnenplatz 1
13357 Berlin

oder bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthal-

ten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Heinau
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.12.2019

Gornig, JHSekr'in
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Wedding

Az.: 14 C 250/19



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
- Antragstellerin -
- 2) [REDACTED]
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Tim Zirngast**, Holzendorffstraße 7, 14057 Berlin

gegen

Degewo Nord Wohnungsgesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Christoph Beck und Kristina Jahn, Potsdamer Straße 60, 10785 Berlin
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork**, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin, Gz.: 71/19 sch

hat das Amtsgericht Wedding durch den Richter am Amtsgericht Heinau am 20.12.2019 beschlossen:

Der Antrag der Antragsteller auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das zulässige Prozesskostenhilfegesuch der Antragsteller bleibt in der Sache ohne Erfolg, da der beabsichtigten Rechtsverfolgung die gemäß § 114 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg fehlt. Den Antragstellern steht ein Minderungsanspruch gemäß § 536 BGB wegen eines

ten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Heinau
Richter am Amtsgericht